

A. Reile, Das Neuenburger Marktrecht, Zs. f. württ. LG. 9 (1949/50) 110—117. — Vermutet, daß das Marktprivileg Kaiser Sigismunds für Neuenbürg vom 5. März 1431 nur eine Neuprivilegierung darstellt, und daß ein älterer Markt vorhanden war, der vielleicht greifbar wird in dem Egidimarkt, der im Stadtprotokoll von 1796 erwähnt ist. Neuenbürg hatte eine alte Ägidienkapelle; doch ist eine Beziehung zwischen ihr und einem älteren Markt vorläufig völlig ungesichert. I. O.

Luigi Simeoni, La funzione giurisdizionale degli iudices durante il primo comune, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 187—190, interpretiert eine Stelle aus den Annales S. Trinitatis von Verona (MGH. SS. 19, 5) zum Jahre 1181 dahin, daß durch die dort angeführte Bestimmung Rechtsgelehrten, die keine öffentliche Funktion hatten, untersagt wurde, rechtsgültige Urteile (*sententias per leges*) zu fällen. G. O.

Alphonsus M. Stickler, Historia iuris canonici latini. I Historia fontium. Pontificium Athenaeum Salesianum, facultas iuris canonici, Augustae Taurinorum 1950, XVI u. 468 S. — Durch eine Konstitution Papst Pius' XI. ist die kirchliche Rechtsgeschichte zum Lehrfach an den kirchlichen Hochschulen erklärt worden. Das erklärt das Bedürfnis für Lehr- und Handbücher der neuen Disziplin; schon mehrere sind in Angriff genommen worden. Das vorliegende Werk ist auf drei Bände berechnet, von denen der zweite die Geschichte der kirchlichen Rechtswissenschaft, der dritte die Geschichte der Institutionen behandeln soll. Der vorliegende erste Band ist die bisher ausführlichste Darstellung der kirchenrechtlichen Quellenkunde, eine ungeheure Materialsammlung, die nicht nur — für die ältere Zeit — die Sammlungen, mögen sie gedruckt sein oder nicht —, und die Literatur, sondern für die neuere auch die archivalischen Quellen nachweist, schon allein wegen dieser Bibliographie ein sehr nützliches Buch. Darüber hinaus sind aber die einzelnen Sammlungen und Quellenwerke knapp und klar charakterisiert nach Inhalt, Datierung und Wert, ein Buch, an dem die neue, aufblühende Wissenschaft der kirchlichen Rechtsgeschichte entnehmen kann, wieviel noch zu tun ist auf diesem dankbaren Gebiete. Nach dieser hochehrwürdigen Leistung sieht man mit Spannung dem folgenden Bande entgegen, der ja wohl die schon so lange dringend nötige Überholung des Buches von Fr. v. Schulte bringen wird.

Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz. 1: Die katholische Kirche, Weimar 1950, H. Böhlau, XIX u. 662 S. — Das Buch ist hervorgewachsen aus dem Wunsche einer „Neubearbeitung des Stutzschen Grundrisses des Kirchenrechts in seinen historischen Teilen“, ist aber, wenn auch vielfach Formulierungen von Stutz wörtlich übernommen wurden, doch etwas völlig Neues geworden. Es erfüllt das lange gefühlte Bedürfnis nach einer Zusammenfassung der von Stutz und seiner Schule in jahrzehntelanger Arbeit zu Tage geförderten Erkenntnisse und tut das, um es gleich zu sagen, in ausgezeichneter Weise. Der riesige Stoff ist auf drei Perioden verteilt, von denen jede wiederum in zwei Abschnitte gegliedert ist, die zugleich auch eine zeitliche Aufeinanderfolge bedeuten: im Altertum folgt das römisch geprägte Kirchenrecht dem Rechte der christlichen Frühzeit, das MA. besitzt erst ein germanisch geprägtes Recht, dem das eigentliche kanonische Recht der großen Rechtsbücher von Gratian bis zu den Clementinen folgt, die beiden Abschnitte der Neuzeit sind: das nachkanonische, tridentinische Kirchenrecht und das vatikanische Kirchenrecht. Es versteht sich, daß die Grenzen zwischen diesen sechs Zeitabschnitten fließend sind; besonders fühlbar wird das an der Grenze zwischen MA. und Neuzeit, die Vf.